

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Gaggenau

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 den Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.) wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.) wird festgestellt. Die Abschlusszahlen betragen:

	Euro
1.1 Bilanzsumme	45.881.769,21
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	33.794.395,93
- das Umlaufvermögen	12.087.373,28
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	28.553.874,32
- die empfangenen Ertragszuschüsse	14.725,00
- die Rückstellungen	3.227.639,33
- die Verbindlichkeiten	14.085.530,56
1.2 Jahresgewinn	1.201.941,45
1.2.1 Summe der Erträge	41.016.287,66
1.2.2 Summe der Aufwendungen	39.814.346,21
2. Die Gewinnabführung der Stadtwerke an die Stadt Gaggenau für das Jahr 2020 beträgt brutto 600.970,-- Euro. Die Ausschüttung erfolgt am 20.12.2021. Der Allgemeinen Rücklage der Stadtwerke werden 600.971,45 Euro zugeführt.	
3. Die Werkleitung der Stadtwerke wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.	

Der Jahresabschlussbericht 2020 wird im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Gaggenau, Theodor-Bergmann-Straße 44 (Zimmer 2.09, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen), vom 17. bis 21. Januar bzw. 24. und 25. Januar 2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Gaggenau, Gaggenau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbe-

triebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des

Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg i.V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil

zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“ und „Messstellenbetreiber“ nach § 6 b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6 b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6 b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des

IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6 b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werksausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die Werkleitung ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6 b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der Werkleitung für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der Werkleitung und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeiten zu vermitteln braucht.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die Werkleitung ihre Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6 b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Stuttgart, 6. September 2021



WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[Signature]
Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

[Signature]
Brockner
Wirtschaftsprüfer

Aufstellungs- und Offenlage-Beschluss Änderung Hummelberg Bekanntmachung

11. Änderung des Bebauungsplans „Hummelberg, Altneufeld, Bäumbach“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften in Gaggenau gemäß § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2021 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplans „Hummelberg, Altneufeld, Bäumbach“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gefasst.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 1049/1 sowie Teile der Flurstücke 732, 961 und 8912 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird hiermit bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2021 den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans „Hummelberg, Altneufeld, Bäumbach“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich örtlicher Bauvorschriften liegt während der Zeit vom

27. Dezember 2021 bis einschließlich 4. Februar 2022

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der nachstehenden Dienststunden öffentlich aus. Diese sind:

Montag und Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollte während dieser Zeiten aufgrund von Einschränkungen der Öffnungszeiten durch die Corona-Pandemie das Rathaus geschlossen sein, können die Planunterlagen trotzdem eingesehen werden. In diesem Fall erfolgt eine Türöffnung nach Klin- geln am Haupteingang.

Es besteht die Möglichkeit, während dieser Zeit die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingese-

hen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Gaggenau vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis:

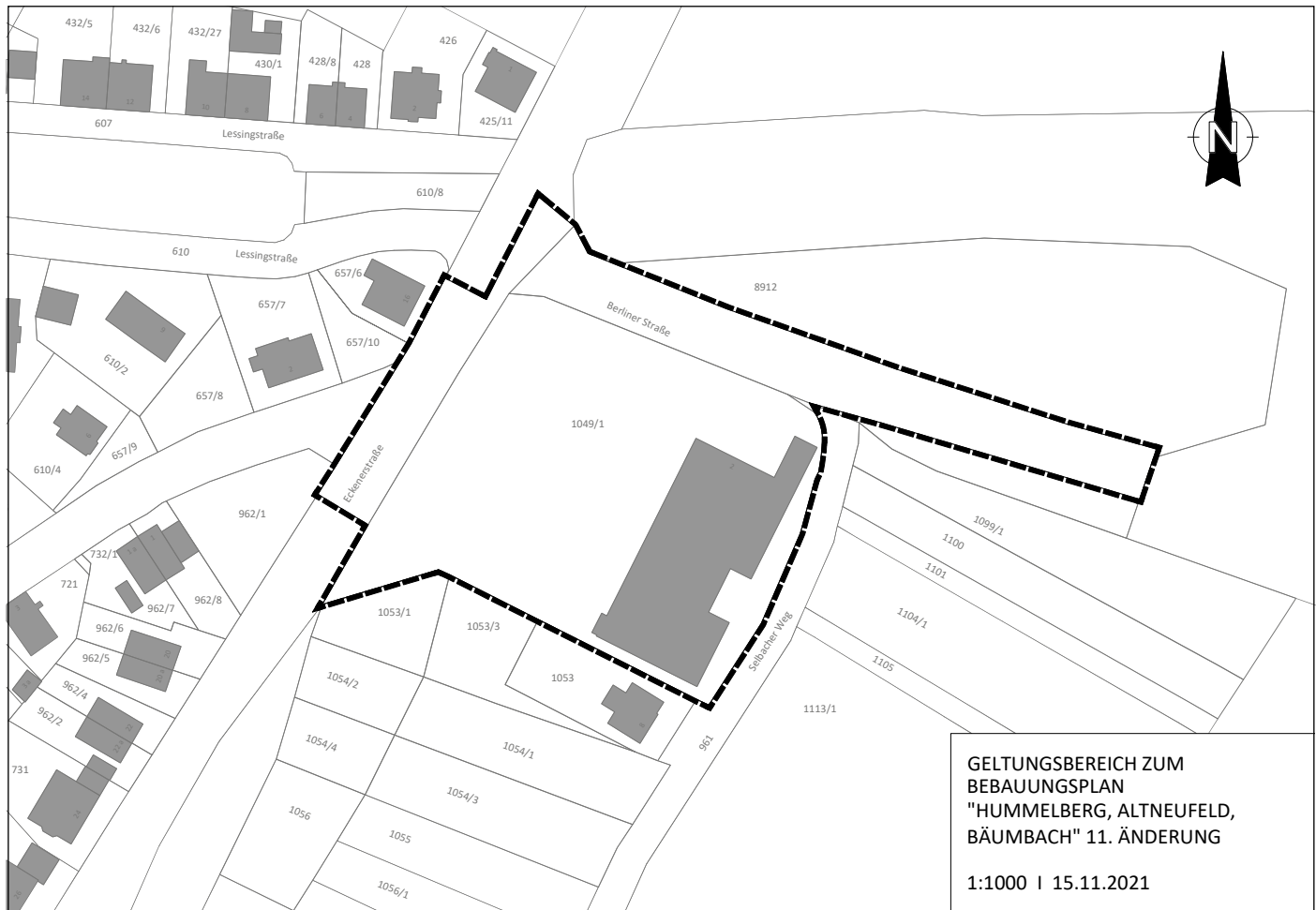
Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegung“

gen“ eingesehen werden.

Gaggenau, 13. Dezember 2021



Christof Florus
Oberbürgermeister



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, 20. Dezember 2021, 18 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Sitzung findet in der **Jahn-halle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau**, statt. Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Corona Sachstandsbericht
3. Bebauungsplan "Hornbergweg" sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss –
4. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Gaggenau für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Fortschreibung des Finanzplans
 - Vorlage des Entwurfs einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan nebst Finanzplan –
5. Globalberechnung der Stadt Gaggenau für den Abwasserbeitrag
6. Globalberechnung der Stadt Gaggenau für den Wasserversorgungsbeitrag
7. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in Klassenräume der Grundschule Hörden

- 1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
- 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
8. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in den Gruppenräumen des Kindergartens Oberweier
 - 1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
 - 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
9. Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten in den Gruppenräumen des Kindergartens Freiolsheim
 - 1) Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung
 - 2) Vergabe der Lüftungsinstallation
10. Anfragen der Stadträte
11. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Es gelten Maskenpflicht und 3G-Regeln in der Alarmstufe für alle Sitzungsteilnehmer und Besucher.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Florus
Oberbürgermeister

Bau- und Umweltausschuss - Maskenpflicht und 3G-Regelung

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Montag, 20. Dezember 2021, 17 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses statt. Die Sitzung findet statt: Jahnhalle, Eckenerstr. 1, 76571 Gaggenau
Die Bevölkerung ist hierzu freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Anfragen der Stadträte
3. Kanalreinigung und optische Inspektion im Rahmen der EKVO

in Gaggenau rechts der Murg - Vergabe des Auftrags -
4. Einwohnerfragestunde

Die Sitzungsunterlagen sind im Bürgerinfoportal Session Net der Stadt Gaggenau abrufbar. <https://ratsinfo.gaggenau.de/bi/>

Mit freundlichen Grüßen



Michael Pfeiffer
Bürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Freie Betreuungsplätze im städtischen Kindergarten Hörden

Betreuungsplätze für die Kleinen sind oft Mangelware. Wer noch einen Betreuungsplatz für sein Kind braucht, dem kann geholfen werden. Im städtischen Kindergarten Hörden stehen in diesem und im kommenden

Kindergartenjahr noch freie Betreuungsplätze für Kinder im Alter **ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt in verlängerter Öffnungszeit in der Zeit von 7.30 bis 14 Uhr oder 8 bis 14.30 Uhr** zur Verfügung.

Bei Interesse an einem Betreuungsplatz erteilt die Einrichtungsleitung Petra Heid unter Telefon 07224 3336 gerne weitere Auskünfte. Informationen sind auch abrufbar unter www.gaggenau.de (Betreuung & Bildung).

Diese Woche im Josef-Treff

Fr., 17. Dez., 9 bis 14 Uhr

Selbsthergestellter Edelstein- und Mineralien-schmuck von Inge Siegel

Mi., 22. Dez., 9 bis 14 Uhr

s`Bienenlädle Sulzbach/Imkerei Seitz lädt zum Bientag ein

Mehrgenerationentreff

Aktuelles

Qigong-Übungen

Die Teilnehmer treffen sich am Donnerstag, 16. Dezember wieder im städtischen Vereinsheim gegenüber dem Hallenbad. Der Unterricht findet unter der Leitung von Qigong-Experte Manfred Hecker um 16 Uhr statt. Die Qigong-Übungen sind auch für Menschen mit Handicap geeignet und für alle geeignet, die etwas für ihr gesundheitliches Wohlbefinden tun wollen. Dies ist der letzte Kurs vor Weihnachten.

Am Donnerstag, 13. Januar wird der Unterricht wieder aufgenommen.

Französisch-Unterricht

Der Französisch-Sprachkurs am Dienstag wird vorläufig nicht mehr angeboten. Über eine Wiederaufnahme wird rechtzeitig informiert.

Englisch-Unterricht am Mittwoch

Die letzten Englisch-Kurse in diesem Jahr finden am Mittwoch, 22. Dezember statt. Es

werden drei Gruppen angeboten (Einsteiger, mit Vorkenntnissen und Fortgeschrittenengruppe). Die Anfängergruppe beginnt mit dem Kurs um 16.15 Uhr, die Übungsgruppe mit Vorkenntnissen um 17.15 Uhr und die Fortgeschrittenengruppe um 18 Uhr. Der Englischunterricht findet in der Mensa der Hans-Thoma-Schule im Helmut-Dahringer-Haus statt. Ein Neueinstieg in die gewünschte Gruppe ist jederzeit möglich. Im neuen Jahr

geht es am 12. Januar mit den Kursen weiter.

Info: Es gilt die aktuelle Coronaverordnung (2G-Regelung). Für Veranstaltungen des Mehrgenerationen-Treffs werden keine festen Geldbeträge erhoben, zur Kostendeckung ist der Mehrgenerationen-Treff jedoch auf Spenden der Teilnehmer angewiesen. Für Rückfragen steht das Mitglied der Sprechergruppe Gerrit Große, Tel. 07225 4174 zur Verfügung.



Schule für Musik und darstellende Kunst

Schule für Musik
und darstellende Kunst
Gaggenau



Geschenkidee zu Weihnachten - "Gutscheine der besonderen Art"

Wie schon in den vergangenen Jahren mit großer Resonanz angenommen, wird die „Schule für Musik und darstellende Kunst“ Gaggenau auch in die-

sem Jahr wieder Gutscheine für vier Unterrichtseinheiten á 30 Minuten, einlösbar in den Monaten Januar/Februar 2022 zum vergünstigten Preis von

50 Euro pro Gutschein anbieten. Ein schönes Weihnachtsgeschenk, nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern auch für Erwachsene.

Gutscheine und nähere Informationen sind im Sekretariat der Musikschule unter Tel. 07225 4707 erhältlich.